

Neufassung der Satzung Promotionskolleg „Unterrichtsforschung“

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280), hat die Universität Hildesheim die folgende Neufassung der Satzung für das Promotionskolleg „Unterrichtsforschung“ beschlossen.

1. Inhaltliche Beschreibung

Unter dem Dach des CeBU wird – in Kooperation mit dem Forum Fachdidaktische Forschung und den Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie) – ein Promotionskolleg zum interdisziplinären Themenfeld der Unterrichtsforschung eingerichtet. Die Arbeitsbereiche der Promotionen sowie das begleitende Studienprogramm beziehen sich auf Fragestellungen aus der Allgemeinen Didaktik, der Lehr-Lernforschung, der Psychologie, der Soziologie und aus den Fachdidaktiken. An dem begleitenden Studienprogramm können auch andere Promovierende an der Universität Hildesheim teilnehmen.

Das Promotionskolleg richtet sich an Absolventinnen/Absolventen lehramtbezogener Studiengänge und an Absolventinnen/Absolventen von Studiengängen, die in interdisziplinärer Perspektive an der Unterrichtsforschung beteiligt sind (Erziehungswissenschaft, Psychologie).

2. Aufgaben und Verpflichtungen der Stipendiatinnen/Stipendiaten

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten erarbeiten mit Beratung der sie thematisch betreuenden Professorinnen/Professoren der Universität Hildesheim ihre Dissertation. Die Stipendiatinnen/Stipendiaten sind verpflichtet, der Auswahlkommission des CeBU in jährlichem Abstand über den Fortgang ihrer Dissertation schriftlich zu berichten.

Weiterhin wird erwartet, dass die Stipendiatinnen/Stipendiaten im Rahmen der Betreuung der Studierenden in dem Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) Unterrichtsbeobachtungen und -analysen durchführen und deren Ergebnisse mit den Studierenden erörtern. Damit wird zu einer Qualitätssteigerung der schulpraktischen Ausbildung und zur Verbesserung des Lehrangebots beigetragen. Diese Aufgabe wird unter Anleitung von und in Kooperation mit einer/einem hauptamtlichen Lehrenden der Abteilung Angewandte Erziehungswissenschaft des Instituts für Erziehungswissenschaft durchgeführt. Für die Durchführung dieser Aufgabe wird von den Stipendiatinnen/Stipendiaten mit der Universität ein Arbeitsvertrag als wissenschaftliche Hilfskraft unterzeichnet.

Der hauptsächliche Forschungsort soll die Universität Hildesheim sein. Die Stipendiatinnen/Stipendiaten sind an der Universität präsent und nehmen an deren akademischem Leben teil.

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten legen dem CeBU zu Beginn der Förderung und zusammen mit dem jährlichen Bericht eine Kurzbeschreibung ihres Dissertationsvorhabens vor, die vom CeBU in geeigneter Weise zur Dokumentation (z.B. Internetdarstellung) genutzt werden kann.

3. Vergabekommission

Der Vorstand des CeBU bildet im Einvernehmen mit den Dekanaten eine aus sechs Personen bestehende Vergabekommission, der zwei Mitglieder des Vorstands, als drittes Mitglied die für das Allgemeine Schulpraktikum (ASP) oder für die Schulpraktischen Studien (SPS) verantwortliche Fachperson aus der Abteilung Angewandte Erziehungswissenschaft des Instituts für Erziehungswissenschaft und als viertes Mitglied eine aus den Fachdidaktiken gewählte Fachperson, die für die Durchführung eines fachdidaktischen Praktikums zuständig ist, zugehörig sind. Als fünftes Mitglied fungiert der/die Vizepräsident/in für Forschung der Universität Hildesheim. Das sechste Mitglied benennt die Gruppe der Studierenden aus der Studienbeitragskommission. Jedes Mitglied kann in Absprache mit dem Vorstand vertreten werden; über die vertretende Person befindet der Vorstand des CeBU auf Vorschlag des zu vertretenden Mitglieds.

Die Anzahl der Stipendien orientiert sich an der Kapazitätsentwicklung in den lehramtsbezogenen Studiengängen. Die Förderungsdauer beträgt drei Jahre. Die Promotion erfolgt an der Universität Hildesheim. Die Laufzeit des Promotionskollegs beträgt zunächst sechs Jahre. Bei Bewährung des Konzepts ist eine Verlängerung intendiert.

4. Bewerbung

Die Stipendien werden ausgeschrieben. Die Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten sollen ein Forschungsvorhaben skizzieren, das in das Spektrum der Fachdidaktiken, der Pädagogik, der unterrichtsforschenden Bereiche der Psychologie oder der Soziologie einzuordnen ist und das einem beschriebenen Forschungsvorhaben von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern aus dem Bereich der Unterrichtsforschung der Universität Hildesheim zuzuordnen ist. Die Vergabekommission des CeBU holt zu den Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten – soweit diese nicht bereits vorliegen – Stellungnahmen von einem oder ggf. mehreren Fachvertreterinnen/Fachvertretern der Universität ein. Weiterhin umfassen die Bewerbungsunterlagen die üblichen Angaben und Dokumente zum bisherigen akademischen Werdegang.

Der Vorstand des CeBU kann zugleich die Möglichkeit nutzen, Schwerpunktbereiche der Unterrichtsforschung für eine bestimmte Zeitperiode vorzugeben, in denen mehrere Fachgebiete vertreten sind. Bewerbungen für diese Schwerpunktbereiche sollen bei gleicher Qualität bevorzugt berücksichtigt werden.

Für jede/jeden Bewerberin/Bewerber ist eine Erläuterung einzureichen, dass sie/er die Anforderungen der für sie/ihn geltenden Promotionsordnung für die Annahme als Doktorandin/Doktorand erfüllt.

Für jede/jeden Bewerberin/Bewerber ist entweder von Seiten des für das Allgemeine Schulpraktikum oder für die Schulpraktischen Studien verantwortlichen Kommissionsmitglieds eine Stellungnahme zur hinreichend günstigen Qualifikation für die Betreuungsaufgaben in den Schulpraktika abzugeben. Dabei kann auch auf Einschätzungen zur Qualifizierung in den Fachpraktika zurückgegriffen werden, die in dem/den Instituten vorliegen, denen die/der Bewerberin/Bewerber aufgrund ihrer/seiner fachdidaktischen Ausbildung zuordenbar ist. Liegen in den Instituten keine hinreichenden Eignungseinschätzungen vor und werden diese als erforderlich angesehen, werden die Bewerberinnen/Bewerber gebeten, sich mit einer entsprechenden Fachperson in Verbindung zu setzen, deren Einschätzung dann dem entsprechenden Kommissionsmitglied zugeleitet wird. Wird das Vorliegen hinreichender schulpraktikumsbezogener Eignung verneint, kann die/der Bewerberin/Bewerber nur dann weiter im Auswahlverfahren bleiben, wenn der Vergabekommission überzeugende Gegenevidenzen vorgelegt werden.

Die Stipendien werden (a) mit Blick auf die Entwicklungsstruktur der Unterrichtsforschung an der Universität und (b) unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Promotionsvorhabens vergeben. Die Vergabekommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Zunächst wird über Voten der Kommissionsmitglieder eine Prioritätenliste der Forschungsthemen erstellt, sodann mit gleichem Verfahren eine Prioritätenliste der Promotionsvorhaben. Forschungsthemen können ein, zwei oder mehr Fachgebiete umfassen. Dem Forschungsthema eines Fachgebietes können maximal zwei, zweier Fachgebiete maximal vier und dem Thema von mehr als zwei Fachgebieten maximal sechs Stipendiaten (Gesamtpersonenzahl aus den bereits vergebenen und den neu zu vergebenden Stipendien) zugehörig sein. Den priorisierten Themen werden die günstigst platzierten, thematisch einschlägigen Bewerberinnen/Bewerber zugeordnet. Mitglieder können Voten nur zu solchen Themen und Promotionsvorhaben abgeben, an denen sie nicht beteiligt sind; die relativierte Votenberechnung trägt dem Rechnung.

Die Universität Hildesheim hält es für erforderlich, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen. Frauen sollen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt werden.

Bei gleicher Qualifikation sollen Bewerber, die ihr Studium an der Universität Hildesheim absolviert haben, bevorzugt werden.

Ein Anspruch auf den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht.

Die Promotionsstipendien werden unter dem Vorbehalt vergeben, dass die Voraussetzungen der jeweils geltenden Promotionsordnung erfüllt sind.

5. Finanzielle Unterstützung

Nach Auswahl erhalten die Doktorandinnen/Doktoranden über drei Jahre eine monatliche finanzielle Unterstützung von 710 Euro sowie eine Forschungspauschale von 100 Euro. Zusätzlich werden die Einkünfte aus dem Vertrag als wissenschaftliche Hilfskraft gezahlt.

Stipendiatinnen/Stipendiaten, denen für mindestens ein Kind die Unterhaltspflicht obliegt, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderzuschlag in Höhe von 250,00 €/Monat für das erste Kind im Alter von bis zu 18 Jahren und von 100,00 €/Monat für jedes weitere Kind bis zu diesem Alter.

Stipendiatinnen und Stipendiaten, in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 12 Jahren lebt, erhalten auf Antrag eine achtmonatige Verlängerung ihres Stipendiums. Gleiches gilt für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die während der Förderung ihr erstes Kind bekommen. Für alle weiteren neu geborenen Kinder wird eine Verlängerung von drei Monaten gewährt.

Bei der Zwischenevaluation wird die Geburt eines Kindes berücksichtigt, und zwar dahingehend, dass in Anlehnung an die Mutterschutzfristen drei Monate lang keine wissenschaftliche Leistung erwartet wird. In den folgenden fünf Monaten sind mindestens 50 % der regulären wissenschaftlichen Leistung zu erbringen. Die Stipendiumszahlung erfolgt in voller Höhe.

6. Ideelle Unterstützung

Ergänzend zu der individuellen Beratung durch die/den betreuende/n Hochschullehrerin/Hochschullehrer sollen die Stipendiatinnen/Stipendiaten an den für Promovierende angebotenen Veranstaltungen der Universität sowie des Fachbereichs, in dem die/der anleitende Hochschullehrer/in tätig ist, teilnehmen. Zu Themen der Unterrichtsforschung wird das CeBU in Kooperation mit dem Forum Fachdidaktische Forschung spezifische Veranstaltungen anbieten.

Für die Übernahme von Lehraufgaben werden sowohl allgemeine Qualifizierungsangebote gemacht als auch aufgabenspezifische Anleitungsseminare durchgeführt.

7. Berufstätigkeit

Übt eine/ein Stipendiatin/Stipendiat neben der Bearbeitung der Dissertation eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Satzung ausgeschlossen; eine Tätigkeit von geringem Umfang wird im Rahmen des wissenschaftlichen Hilfskraftvertrags für die Betreuung des Allgemeinen Schulpraktikums ausgeübt. Wissenschaftliche Honorartätigkeiten können auf Antrag von dieser Regelung ausgenommen werden, wenn weder das Erreichen der Promotion noch die Ausübung der Hilfskrafttätigkeit dadurch gefährdet wird.

8. Härtefälle

In Härtefällen kann die finanzielle Förderung auf Antrag der geförderten Person für maximal drei Jahre unterbrochen werden. Über den Antrag entscheidet die Vergabekommission.

9. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, sofern diese vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Förderung stattfindet.

Die Förderung endet ebenfalls, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die/der Stipendiatin/Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies selbst zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen bereits in der Vergangenheit vor, so endet die Förderung rückwirkend, d.h. die Universität Hildesheim behält sich die Rückforderung der zuviel gezahlten Geldbeträge vor. Die Entscheidung dazu wird durch die Vergabekommission getroffen.

10. Vertrag

Die Modalitäten des Stipendiums werden in einem Vertrag zwischen der Stiftung der Universität Hildesheim und den Stipendiatinnen/Stipendiaten geregelt. Die Laufzeit des Vertrags beträgt zunächst zwölf Monate. Jeweils nach Vorlage des Berichts der/des Stipendiatin/Stipendiaten und den parallel dazu eingeholten Berichten der/des die Dissertation anleitenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers sowie der mit der Organisation der Schulpraktika betrauten Fachkraft entscheidet die Vergabekommission über die Verlängerung des Vertrags um ein Jahr. Maximal zwei Verlängerungen sind möglich.

11. Satzungsänderungen

Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung kann nur mit der Zustimmung des CeBU Vorstands und – sofern die Aufgaben der Stipendiatinnen/Stipendiaten in den Schulpraktika betroffen sind – nur mit Zustimmung des Instituts für Erziehungswissenschaft vorgenommen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Promotionskollegs „Unterrichtsforschung“ in der Fassung vom 18.08.2008 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim Heft 37, Nr. 5/2008, außer Kraft.